

Beowulf von Prince
Übernollaweg 2
CH - Thusis

23.01.2010

Beowulf von Prince, Übernollaweg 2 , CH - Thusis
An das
Amtsgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1

D- 96450 Coburg

Fax.: 09561/878 1905

Offenes Schreiben,

Akten- /Geschäftszeichen

3 Ds 106 Js 7394/04

Ihr Schreiben v. 12.01.2009

Anlage 1 Schreiben v. 29.10.2009

Einspruch, Widerspruch, Beschwerde, unbestimmtes Rechtsmittel

Zum

Az.: OTP-CR-309/08

des Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, als weiteres Beweismaterial zum Verstoß gegen die Römischen Statuten.

Zum Nachweis der Diskriminierung, aufgrund der Staatsangehörigkeit zum Freistaat Danzig.

Als Nachweis, des Verstoßes gegen das Grundgesetz, besonders Art. 1, 3, 6, 14, 20 und 25 GG, gegen StGB, BGB, GVG, ZPO und StPO,

gegen die HKLO, den Versailler Vertrag, den Briand-Kellog-Pakt, EMRK, dem internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte, der Pariser Charta von 1990, das Kopenhagener Abkommen über die menschliche Dimension, VStGB, die Römischen Statuten und weiteren internationalen Abkommen.

Zur Vorlage bei Botschaften, Abgeordneten, Behörden, auch Polizeibehörden [mit Hinweis auf StGB § 113 (3)].

Sehr geehrte Frau Justizangestellte Geier,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die beabsichtigte Maßnahme mich zu inhaftieren. Sie schreiben: „ In Ihrer Bewährungssache hat die Staatsanwaltschaft Coburg aufgrund der neuerlichen Verurteilung beantragt,...“

Es entzieht sich meiner Kenntnis, wovon die Staatsanwaltschaft Coburg spricht.

Teilen Sie mir bitte mit, von welcher erneuten Verurteilung gesprochen wird, damit ich Stellung beziehen kann.

Frau Gruppenleiterin der Staatsanwaltschaft Coburg Barausch hat mir lediglich eine Kopie und damit kein Urteil v. 30.03.2006 Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04 im Sinne von StPO § 275, 316, 317, 345, am 30.09.2009 übersandt und weigert sich, ebenso wie der „Richter“ der Veranstaltung v. 30.03.2006 Az. : 3 Ds 106 Js 7394/04 ein Urteil gemäß StPO zuzustellen.

Sie wissen damit befindet sich das Verfahren 3 Ds 106 Js 7394/04 in einem schwebend ruhendem Zustand.

Sie wissen, ich habe Sie darüber aufgeklärt, dass Sie gemäß des Radikalenerlasses auch als Angestellte des öffentlichen Dienstes die freiheitlich-demokratische Grundordnung verteidigen müssen.

Sie wissen, Sie haben sich daraufhin selbst angezeigt. Haben Sie das bei der Staatsanwaltschaft Coburg getan?

Ich habe durch ein anonymes, nicht unterschriebenes Schreiben der „Staatsanwaltschaft Coburg“ erfahren, dass das Verfahren gegen Sie eingestellt wurde.

Sie wissen, Sie waren als Protokollführerin am 30.03.2006 in dem hier betreffenden Verfahren Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04 tätig.

Sie wissen, Sie protokollierten nicht (wie vieles andere), dass ich den Richter wegen Befangenheit abgelehnt habe, weil dieser entgegen der Strafprozessordnung [StPO § 273 (3)] das Protokoll nicht verlesen ließ.

Ich wollte dass Sie das Protokoll verlesen, weil ich bemerkt hatte, dass Sie überhaupt kein Protokoll führen.

Sie wissen, Sie haben mir auf meinen Wunsch Ihr Protokoll zugesandt. Die notwendig erforderliche Unterschrift des nicht verhinderten Richters, liegt auf dem von Ihnen vorgelegten Protokoll nur in Form einer Paraphe und nicht in Form einer Unterschrift vor.

Sie wissen, Sie sind meiner mehrfachen Aufforderung einer Protokollberichtigung nicht nachgekommen.

Sie wissen, nach BGB § 125 führt eine Unterschrift, die nicht eindeutig ist, auch im Zweifel zu einer Nichtigkeit des gesamten Vorganges.

Falls Sie Gerichtsentscheide dazu nicht kannten, führe ich Ihnen jetzt zwei an:

Präzisierung des § 125 BGB durch Zitat des Beschlusses des BVerfG, 1 BvR 622/98 (vom 15.04.2004), Absatz-Nr. (1-15):

Ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift, ...

4. Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor, ... Es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluss auf Beschwerde, Karlsr. Fam RZ 99,452 und auch

„ Das den Parteien zugestellte Schriftstück stellt ein Scheinurteil dar, nämlich einen bloßen Urteilsentwurf, da es an einer ordnungsgemäßen Urteilsverkündung (§ 310 Abs. 1 Satz 1 ZPO) fehlt. Die für eine ordnungsgemäße Urteilsverkündung unverzichtbare Protokollierung ist unterblieben. Das Verkündungsprotokoll ist entgegen § 163 Abs. 1 Satz 1 ZPO von dem verkündenden Richter nicht unterschrieben worden. Auf dem Verkündungsprotokoll fehlt die Unterschrift des verkündenden Richters. Es findet sich dort allenfalls ein Anfangsbuchstabe (Paraphe). Die Abzeichnung des Protokolls nur mit dem Anfangsbuchstaben (Paraphe) genügt nicht. Das Fehlen einer Unterschrift ergibt sich zweifelsfrei aus einem Vergleich des Schriftzeichens mit den voll ausgeführten Unterschriften auf Seite 8 des Urteils und auf der Verfügung vom 24.11.2005. Besonders augenfällig wird der Gebrauch des Schriftkürzels anhand des Vergleiches der voll geleisteten Unterschrift unter dem Terminsprotokoll vom 13.03.2006 und der gleichfalls dort befindlichen Verfügung vom 30.03 ohne Jahresangabe.“

Sie wissen, ich habe mehrfach, auch mit Einschreibe- u. Rückschein ein Urteil v. 30.03.2006 Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04 angefordert und keines erhalten.

Sie wissen, ohne Zustellung eines Urteils ruht das Verfahren (StPO § 316 [Hemmung der Rechtskraft], StPO § 317, 345 Fristen).

Dazu auch Kommentar zum gesetzlichen Richter:

Kissel, §16 GVG, 3. Auflage 2001, § 16, u. a. Rn 31, 52, 64, 69,

Rn 31: Gesetzlicher Richter kann nur der unparteiische, unbefangene Richter sein. Der gesetzliche Richter muß unbeteiligter Dritter sein, auch Rn 63.

Rn 52: Willkür nach objektiven Kriterien liegt dann vor, wenn Verfahrensfehler bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich deshalb der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremde Erwägungen berufen. Das wird angenommen,

wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise mißdeutet wird -grobe Fehlerhaftigkeit!

Rn 64: Gesetzlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Deshalb ist ein (auch nicht erkennbar) Geisteskranker niemals gesetzlicher Richter.

Wer seine Entscheidung nicht unterschreiben kann, ist nicht prozeß-, partei-, rechts- und geschäftsfähig, also unmündig.

Rn 69: Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs führt ebenso wie die Verletzung des fairen Verfahrens, die sich konkret auf ausgeformte Verfahrensgrundsätze oder Verfahrensrechte auswirken, dazu, daß der Verstoßende kein gesetzlicher Richter sein kann.

Anm.: Wer den Straftatbestand der Rechtsbeugung erfüllt und somit Straftäter ist, StGB § 339 kann natürlich kein gesetzlicher Richter sein.

Ich habe bei allen möglichen Stellen, eine Ausfertigung dieses Urteils v. 30.03.2006 Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04, dass den Beweiskriterien nach ZPO § 415 (2) standhält (um einen Schadensersatzprozess deshalb anzustrengen) angefordert. Vor allen von Stellen, die behaupten, Sie hätten eines vorliegen um mich wegen dieses Urteils weiter zu verfolgen. Es kann keine Stelle ein Urteil oder nach gesetzlich bestimmter Form beglaubigte Ausfertigung vorlegen. Weder das Landratsamt Coburg, obwohl das Landratsamt behauptet, es hätte eines und mich deshalb weiter strafrechtlich verfolgt. Noch meine Anwälte, noch die Landesjustizkasse, noch das Bundeszentralregister.

Teilen Sie mir bitte doch bei dieser Gelegenheit mit, wem Sie alles ein Urteil oder ein nach gesetzlich bestimmter Form eine Ausfertigung zugestellt haben, die nach ZPO § 415 ein Beweismittel für eine Schadensersatzklage darstellt.

Wie bereits Eingangs geschrieben, sieht sich die Frau Gruppenleiterin der Staatsanwaltschaft Coburg Barausch, auch nur in der Lage eine Kopie vorzulegen, sieht sich aber außerstande diese nach gesetzlicher Vorschrift beglaubigen zu lassen.

Erinnern Sie bitte die Staatsanwaltschaft Coburg daran, dass ich dringend für meine Steuererklärung den angeblichen Gewinn aus der Überlassung der FINr. 1890/8 Gem. Grub am Forst an Frau Hain brauche (Verfahren 3 Ds 106 Js 7394/04).

Dieser Nachweis wird auch hartnäckig von der Staatsanwaltschaft Coburg verweigert. Sollten Sie diesen Nachweis von der Staatsanwaltschaft Coburg, zur Weiterleitung an mich, nicht erhalten, gehe ich davon aus, dass die Staatsanwaltschaft Coburg Rechtsbeugung (StGB § 339) begeht und befangen ist.

Sollte die Staatsanwaltschaft Coburg nicht in der Lage sein, den Vermögensschaden mitzuteilen, liegt offensichtlich der Straftatbestand der Falschen Verdächtigung vor.

Falls der Nachweis des angeblich durch Täuschung erzielten finanziellen Vorteils, bei der Überlassung des Grundstückes FINr. 1890/8 Gem. Grub am Forst an Frau Hain, nicht innerhalb einer Woche benannt und nachgewiesen wird, stelle ich bereits hiermit Strafanzeige und Strafantrag wegen des Verdachts auf Verstoß gegen StGB § 164 Falsche Verdächtigung, bei Ihnen. Sie wissen, dass Sie zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung den Verdacht von Straftaten durch Amtsträger zur Anzeige bringen müssen.

Bitte weisen Sie mir die Weiterleitung der Strafanzeige und des Strafantrages nach. Sonst bestätigen Sie, dass Sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sein können.

Und vergessen Sie bei der Anzeige der Staatsanwaltschaft Coburg bloß Niemanden.

Und denken Sie dran, zum gesetzlichen Richter, GG Art. 103 gehört ein Geschäftsverteilungsplan der im gegenseitig wechselnden Rhythmus die anfallenden Fälle einem Richter zuweist.

So ein, nach grundgesetzlich vorgeschriebener Form angelegter Geschäftsverteilungsplan, als Voraussetzung für einen gesetzlichen Richter, hat in den Jahren 2006, 2007, 2008 am Amtsgericht Coburg nicht vorgelegen.
War für das Jahr 2009 und jetzt für 2010 so ein Geschäftsverteilungsplan angelegt?

Halten Sie mich bitte auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerichtsverhandlung

Um das bereits geschriebene in verbindlicher Weise zu klären, stelle ich dem Antrag der Staatsanwaltschaft folgende Anträge gegenüber:

Hierzu Anlage 1 rechtswirksamer Haftbefehl

1. Das BGB ist in Kraft

Beweis: EGBGB Art. 230

2. BGB § 126 [Schriftform] ist gültig.

Beweis: BGB

3. BGB § 125 [Nichtigkeit wegen Formmangels] ist in Kraft.

Beweis: BGB

4. StPO § 216 [Ladung des Angeklagten] ist in Kraft

Beweis: StPO

5. StPO § 275 [Frist und Form der Urteilsniederschrift] ist in Kraft

Beweis: StPO

6. Für gerichtliche Beschlüsse gelten die gleichen Bestimmungen wie für Urteile

Beweis: Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Finanzen v. 12.08.2009 Az.: 24-P 1699-P-31420/09.

Beweis: siehe Anlagen

7. Formfehler gehen zu Lasten des Ausstellers und müssen nicht angemahnt werden.

Beweis: BGB § 125 Satz zwei

Beweis: Gerichtsurteile hierzu:

Präzisierung des § 125 BGB durch Zitat des Beschlusses des BverfG, 1 BvR 622/98 (vom 15.04.2004), Absatz-Nr. (1-15):

Ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift, ...

4. Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor,...Es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluss auf Beschwerde, Karlsr. Fam RZ 99,452

und auch

„ Das den Parteien zugestellte Schriftstück stellt ein Scheinurteil dar, nämlich einen bloßen Urteilsentwurf, da es an einer ordnungsgemäßen Urteilsverkündung (§ 310 Abs. 1 Satz 1 ZPO) fehlt. Die für eine ordnungsgemäße Urteilsverkündung unverzichtbare Protokollierung ist unterblieben. Das Verkündungsprotokoll ist entgegen § 163 Abs. 1 Satz 1 ZPO von dem verkündenden Richter nicht unterschrieben worden. Auf dem Verkündungsprotokoll fehlt die Unterschrift des verkündenden Richters. Es findet sich dort allenfalls ein Anfangsbuchstabe (Paraphe). Die Abzeichnung des Protokolls nur mit dem Anfangsbuchstaben (Paraphe) genügt nicht. Das Fehlen einer Unterschrift ergibt sich zweifelsfrei aus einem Vergleich des Schriftzeichens mit den voll ausgeführten Unterschriften auf Seite 8 des Urteils und auf der Verfügung vom 24.11.2005. Besonders augenfällig wird der Gebrauch des Schriftkürzels anhand des Vergleiches der voll geleisteten Unterschrift unter dem Terminsprotokoll vom 13.03.2006 und der gleichfalls dort befindlichen Verfügung vom 30.03 ohne Jahresangabe.“

8. Nicht ausreichend deutlich unterschriebene richterliche Entscheidungen setzen keine Fristen in Gang
Beweis: Gerichtsurteile hierzu, wie vor
9. Es gilt auch ZPO § 317 [Urteilszustellung] (1) Die Urteile werden den Parteien...zugestellt.
Beweis: ZPO
10. Entsprechend ZPO 317 muss auch nach StPO 275 ein Urteil zugestellt werden.
Beweis: ZPO § 317, StPO § 275
11. Es gilt VwVfG § 43 (3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.
Beweis: VwVfG
12. Es gilt VwVfG § 44 (2) Ein Verwaltungsakt ist nichtig
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;
Beweis: VwVfG
13. Eine Urkunde in Sinne von VwVfG § 44 (2) 2. ist ein richterlicher Beschluss.
Beweis: wie vor
14. In dem Verfahren Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04 wurde weder eine Urkunde zum Vorwurf vorgelegt, noch durch den Richter geladen, noch ein wirksames Urteil ausgehändigt.
Beweis: Schreiben v.
Beweis: Justizsekretärin Geier
15. Eine Ausfertigung eines Beschlusses wurde nicht beantragt.
Beweis: Versicherung an Eides statt: „Ich habe keine Ausfertigung beantragt.“
16. Die Ausfertigung zeigt als richterliche Unterschrift keine rechtsunwirksame Paraphe auf.
Beweis: Ausfertigung
17. Die Ausfertigung zeigt überhaupt keine Unterschrift eines Richters auf.
Beweis: Ausfertigung
Beweis: Justizsekretärin Geier
18. Die Ausfertigung beglaubigt nur auf der letzten Seite einen Text nach BeurkG § 39 oder nach VwVfG § 33.
Beweis: Ausfertigung
Beweis: Justizsekretärin Geier
19. Die Ausfertigung beglaubigt keine Unterschrift nach BeurkG § 40 oder nach VwVfG § 34.
Beweis: Ausfertigung
Beweis: Justizsekretärin Geier
20. Die Ausfertigung ist damit keine Ausfertigung eines Beschlusses
Beweis: BGB, StPO, ZPO, BeurkG, VwVfG
21. Als Bewohnerin des Bundesgebietes hat Frau Justizangestellte die Allgemeinen Regeln des Völkerrechtes zu schützen (Art. 25 GG).
Das Grundgesetz wurde 1949 erlassen.
Deshalb sind unter die in Art. 25 GG allgemeinen Regeln des Völkerrechts fallenden Regelungen folgende Verträge gemeint.
1. Die Haager Landkriegsordnung von 1907.
 2. Der Versailler Vertrag mit den Bestimmungen zum Freistaat Danzig und dem Völkerbund.
 3. Der Briand-Kellog-Pakt von 1928.
 4. Das IMT von 1943
 5. Kontrollratsgesetz Nr. 10

22. Falls Frau Justizangestellte Geier behauptet, Sie hätte entgegen der einschlägigen Bestimmungen

Mit freundlichen Grüßen